

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Bedeutung von Heilquellenschutzgebieten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Heilquellenschutzgebiete es in Baden-Württemberg gibt, unter Nennung der jeweiligen Fläche des Schutzgebiets, wie diese im Land verteilt sind und welche Bedeutung diese jeweiligen Gebiete für das Land haben;
2. wie sie die Schutzkategorien Kern-, Innen- sowie Außenzone in Analogie zu den Wasserschutzzonen I bis III definiert und wo die Definition rechtsverbindlich für die Öffentlichkeit kodifiziert ist;
3. wie groß die Anzahl von Gebäuden in Heilquellenschutzgebieten in Baden-Württemberg ist, unterteilt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäuden (inklusive der Anzahl von Wohneinheiten) sowie nach den verschiedenen Schutzzonen (Kern-, Innen-, Außenzone);
4. welche Erkenntnisse ihr als Ausfluss der Eigenkontrollverordnung über Quellenverunreinigung bzw. Gewässerbelastungen durch defekte öffentliche Kanalisationen vorliegen;
5. welche Schutzanforderungen für die jeweiligen Zonen der Heilquellenschutzgebiete bestehen, was sie konkret plant, daran zu verändern und welche Auswirkungen, insbesondere auch monetärer Art, diese Schutzanforderungen sowie ihre Pläne auf das Land, die Kommunen sowie die Grundstückseigentümer haben;

6. welche Gefährdungen noch, abgesehen von Verunreinigungen durch defekte öffentliche Kanalisationen, für Heilquellen bestehen, unter Nennung der Häufigkeit ihres Auftretens in Baden-Württemberg.

19.11.2013

Glück, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Aufgrund der unklaren Diskussionslage die Heilquellenschutzgebiete betreffend, aber auch den geplanten Neuregelungen im Wasserrecht geschuldet, ist es von Interesse zu wissen, welche Bedeutung die Heilquellenschutzgebiete in Baden-Württemberg einnehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 Nr. 5-0141.5/448/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Heilquellenschutzgebiete es in Baden-Württemberg gibt, unter Nennung der jeweiligen Fläche des Schutzgebiets, wie diese im Land verteilt sind und welche Bedeutung diese jeweiligen Gebiete für das Land haben;

In Baden-Württemberg gibt es 21 Heilquellenschutzgebiete, davon sind 13 bestehend, 4 fachtechnisch abgegrenzt (Verordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen) und 4 geplant. Der Name, die Lage sowie die Fläche der einzelnen Schutzgebiete sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Heilquellenschutzgebiete in Baden Württemberg

Name des Quellschutzgebiets	Lage	Gesamtfläche [ha]
bestehend		
Heilquellenschutzgebiet Stuttgart	Stadt Stuttgart	30.062
St.-Brunhildquelle, Marcoquelle, Kneipp-Quelle, Parkbrunnen	Rems-Murr-Kreis	142
Heilquellenschutzgebiet Bad Mergentheim	Main-Tauber-Kreis	5.180
Bäder und Kurverwaltung B.-W. Thermalquellen	Stadt Baden-Baden	9.119
Heilquellenschutzgebiet Waldbronn	Landkreis Karlsruhe	1.310
Stadt Gaggenau, OT Rotenfels HQ 52	Landkreis Rastatt	328

Name des Quellschutzgebiets	Lage	Gesamtfläche [ha]
Thermalquelle IV Bad Krozingen	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	8.333
Römerquelle Badenweiler	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	53
WSG 010H Bad Bellingen: Markus-Therme (I), Leodegarquelle (II) und Therme III	Landkreis Lörrach	1.426
WSG 023H Grenzach-Wyhlen: Emilienquelle	Landkreis Lörrach	12
HQSG Neue Schlossgartenquelle	Landkreis Tübingen	200
HQSG Bad Sebastiansweiler	Landkreis Tübingen	354
HQSG Bad Imnau	Zollernalbkreis	1.177
fachtechnisch abgegrenzt		
Bad Boll, Tiefbrunnen 4 und 6	Landkreis Göppingen	245
HQSG Bad Liebenzell	Landkreis Calw	15.628
HQS Bad Säckingen (Badquelle, Fridolinsquelle u. TB 3)	Landkreis Waldshut	1.706
HQSG Römerquelle	Landkreis Tübingen	220
geplant		
HQSG Bad Herrenalb	Landkreis Calw	563
HQSG Bad Wildbad	Landkreis Calw	198
HQSG Bad Teinach	Landkreis Calw	8.630
HQSG Bad Rippoldsau	Landkreis Freudenstadt	394

Heilquellenschutzgebiete sind erforderlich, um die Wasserqualität und -quantität von Heilbädern und Mineralwasserbrunnen in Baden-Württemberg langfristig zu sichern. Heilbäder und Kurorte sind für den Tourismus in Baden-Württemberg ein erheblicher Wirtschaftsfaktor.

Nach Untersuchungen im Auftrag des Heilbäderverbands Baden-Württemberg e. V. wird durch Übernachtungen und Tagesreisen im Zusammenhang mit Heilbädern und Kurorten ein Bruttoumsatz von ca. 3 Mrd. Euro erzielt.

Hieraus wird ersichtlich, dass Heilquellenschutzgebiete nicht nur aus Sicht des Grundwasserschutzes, sondern auch für die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage von Heilbädern und Kurorten von großer Bedeutung sind.

2. wie sie die Schutzkategorien Kern-, Innen- sowie Außenzone in Analogie zu den Wasserschutz-zonen I bis III definiert und wo die Definition rechtsverbindlich für die Öffentlichkeit kodifiziert ist;

Als Heilquellenschutzgebiete wird gemäß den Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser aus dem Jahr 1998 i. d. R. das Gebiet abgegrenzt, in dem durch Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge eine Beeinträchtigung der Heilquellen möglich ist. Die Schutzgebiete werden dabei in unterschiedliche Schutzzonen eingeteilt, um unterschiedliche Schutzmaßnahmen festzusetzen, die die hydrogeologischen Verhältnisse, die Auswirkungen von Gefahrenherden und die Entfernung zur Fassungsanlage berücksichtigen. Heil-

quellenschutzgebiete sollen den quantitativen und qualitativen Schutz der Heilquelle sicherstellen.

Der quantitative Schutz soll gewährleisten, dass das Fließsystem im Untergrund nicht beeinträchtigt und somit die Schüttung oder Ergiebigkeit nicht gemindert oder der individuelle Charakter der Heilquelle nicht verändert wird.

Der qualitative Schutz soll zur Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit der Heilquelle anthropogene Einträge von Stoffen verhindern.

Die Gliederung eines Heilquellenschutzgebiets erfolgt deshalb in der Regel in quantitative Schutzzonen, und zwar die Äußere Zone B und eine Innere Zone A. Zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen werden qualitative Schutzzonen ausgewiesen, wobei eine Untergliederung in Analogie zur Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten in die Zonen I bis III erfolgt. Zone III soll dabei insbesondere den Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Eintrag von schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Stoffen gewährleisten.

Zone II dient in Bereichen mit geringer Fließdauer und -strecke zur Wasserfassung zusätzlich dem Schutz vor mikrobiologischen Verunreinigungen, während Zone I die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlagen schützt.

Die in Tabelle 2 aufgeführten Zoneneinteilungen IV bzw. C bis D sind Sonderfälle und berücksichtigen besondere historische und bzw. oder örtliche Gegebenheiten.

Der Begriff „Kernzone“ ist ein Spezifikum des Heilquellenschutzgebiets Stuttgart-Bad Cannstatt und liegt in den hydrogeologischen Besonderheiten des Einzugsgebiets begründet.

In diesem Fall wurden 3 Zonen, und zwar die Kern-, die Innen- sowie die Außenzone abgegrenzt. Sie dienen dem qualitativen und quantitativen Schutz.

Die qualitative Schutzzone I umfasst den unmittelbaren Fassungsbereich. Darüber hinaus wurde eine der Innenzone entsprechende Zone III/2.1 und eine der Außenzone entsprechende Zone III/2.2 für den qualitativen Schutz ausgewiesen. Eine qualitative Zone II war aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse nicht vorgesehen und fehlt in der Schutzgebietsverordnung dementsprechend.

Die genaue Abgrenzung der Heilquellenschutzzonen und die jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen, d. h. Nutzungseinschränkungen, sind in der Schutzgebietsverordnung rechtsverbindlich für die Öffentlichkeit zugänglich dokumentiert.

3. wie groß die Anzahl von Gebäuden in Heilquellenschutzgebieten in Baden-Württemberg ist, unterteilt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäuden (inklusive der Anzahl von Wohneinheiten) sowie nach den verschiedenen Schutzzonen (Kern-, Innen-, Außenzone);

Die Zusammenstellung der aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) ermittelten Gebäudezahlen ist in Tabelle 2 dargestellt. Bei der Auswertung wurden nur Gebäude mit einer Fläche von mehr als 20 m² berücksichtigt, da kleinere Gebäude oft nur Anbauten an größere Gebäude oder kleinere Garagen sind. Außerdem wurden einzelne Gebäude nur der Schutzzone zugeordnet, in der mehr als 50 % der Gebäudefläche liegen.

Tabelle 2: Anzahl der Gebäude in Heilquellenschutzgebieten nach Schutzzonen

Schutzgebietsstatus	Schutzzone	Nutzung	Anzahl Gebäude	
bestehend	I	öffentliche Gebäude	226	
		Nichtwohngebäude	2.070	
		Wohngebäude	3.973	
	II	öffentliche Gebäude	489	
		Nichtwohngebäude	3.514	
		Wohngebäude	5.789	
	III	öffentliche Gebäude	2.480	
		Nichtwohngebäude	59.272	
		Wohngebäude	96.967	
	IV	öffentliche Gebäude	17	
		Nichtwohngebäude	1.189	
		Wohngebäude	971	
	A	öffentliche Gebäude	3	
		Nichtwohngebäude	269	
		Wohngebäude	337	
	B	öffentliche Gebäude	85	
		Nichtwohngebäude	4.237	
		Wohngebäude	5.119	
	C	öffentliche Gebäude	66	
		Nichtwohngebäude	1.305	
		Wohngebäude	1.763	
	D	öffentliche Gebäude	53	
		Nichtwohngebäude	2.388	
		Wohngebäude	2.200	
	fachtechnisch abgegrenzt	I	Nichtwohngebäude	1
			öffentliche Gebäude	5
		II	Nichtwohngebäude	69
Wohngebäude			64	
III		öffentliche Gebäude	45	
		Nichtwohngebäude	1.019	
III		Wohngebäude	1.279	
		IV	öffentliche Gebäude	16
Nichtwohngebäude			701	
Wohngebäude			523	
A		öffentliche Gebäude	65	
		Nichtwohngebäude	1.343	
	Wohngebäude	1.579		

	B	öffentliche Gebäude	43
		Nichtwohngebäude	1.069
		Wohngebäude	1.206
	C	öffentliche Gebäude	23
		Nichtwohngebäude	712
		Wohngebäude	657
	D	öffentliche Gebäude	101
		Nichtwohngebäude	4.236
		Wohngebäude	3.844

geplant	I	öffentliche Gebäude	4
		Nichtwohngebäude	20
		Wohngebäude	13
	II	öffentliche Gebäude	6
		Nichtwohngebäude	59
		Wohngebäude	82
	III	öffentliche Gebäude	33
		Nichtwohngebäude	590
		Wohngebäude	802
	A	Nichtwohngebäude	13
		Wohngebäude	14
	B	öffentliche Gebäude	167
		Nichtwohngebäude	6.841
		Wohngebäude	5.609

Die Anzahl der Wohneinheiten sind im amtlichen Liegenschaftskataster nicht enthalten, weshalb hierzu mit vertretbarem Aufwand keine Aussagen gemacht werden können.

4. welche Erkenntnisse ihr als Ausfluss der Eigenkontrollverordnung über Quellenverunreinigung bzw. Gewässerbelastungen durch defekte öffentliche Kanalisationen vorliegen;

Nach einer Umfrage der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) im Jahr 2009 sind etwa 20% des kommunalen deutschen Kanalnetzes so weit geschädigt, dass eine kurz- bis mittelfristige Sanierung erforderlich ist. Dabei machen Rissbildung sowie schadhafte Anschlüsse und Verbindungen über 50% der Schäden aus, Rohrbrüche und Einstürze sind eher selten. Bei privaten Kanalnetzen wird die Schadensquote auf bis zu 50% geschätzt.

Die Überprüfung öffentlicher Kanäle gemäß Eigenkontrollverordnung erfolgt mit dem Ziel, den Zustand des Kanals und einen daraus folgenden Sanierungsbedarf zu ermitteln. In Abhängigkeit von der Schadensklasse ist die Sanierung der schadhafte Kanäle durchzuführen.

Bereits im Jahr 2012 wurde durch die LUBW untersucht, ob sich aus Daten der Grundwasserüberwachung Hinweise auf eine Beeinflussung des Grundwassers durch abwasserbürtige Stoffe ergeben.

Auswertungen von Grundwassermessstellen, die nur durch Abwasserleitungen beeinflusst werden können, ergaben, dass in 80 % der Fälle der schwer abbaubare Süßstoff Acesulfam nachweisbar ist. An rund ein Viertel der Messstellen wurden die u. a. aus Geschirrspüler-Tabs stammenden Korrosionsinhibitoren Benzotriazol und 4-Methylbenzotriazol gefunden. Die Funde von Arzneimitteln aus früheren Untersuchungen wie Carbamazepin und des Röntgenkontrastmittels Amidotrizoesäure haben sich bestätigt.

Es muss demzufolge von einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch undichte Abwasserkanäle in Siedlungsgebieten ausgegangen werden.

5. welche Schutzanforderungen für die jeweiligen Zonen der Heilquellenschutzgebiete bestehen, was sie konkret plant, daran zu verändern und welche Auswirkungen, insbesondere auch monetärer Art, diese Schutzanforderungen sowie ihre Pläne auf das Land, die Kommunen sowie die Grundstückseigentümer haben;

Eine Veränderung der Schutzanforderungen ist nicht vorgesehen; vielmehr ist beabsichtigt, im Rahmen einer Fortschreibung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) die Überprüfung von Kanälen in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten und vergleichbaren Zonen von Heilquellenschutzgebieten vorzusehen. Danach sollen alle Grundstückseigentümer – unabhängig ob Land, Kommunen oder private Grundstückseigentümer den Zustand der Kanäle überprüfen. Mit Kosten von 300 bis 500 Euro pro Privatgrundstück wird im Durchschnitt gerechnet.

6. welche Gefährdungen noch, abgesehen von Verunreinigungen durch defekte öffentliche Kanalisationen, für Heilquellen bestehen, unter Nennung der Häufigkeit ihres Auftretens in Baden-Württemberg.

Heilquellen sind, neben Beeinträchtigungen durch undichte Abwasserkanäle, durch Unfälle beim Umgang mit und Transport von wassergefährdenden Stoffen bedroht. Zwar ist mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG und § 25 WG (alt) so umzugehen, dass keine Besorgnis einer Gewässergefährdung besteht, dennoch geschehen immer wieder Unfälle durch menschliches oder technisches Versagen. Im Jahr 2012 waren bei insgesamt 349 Unfällen in drei Fällen das Grundwasser und in einem Fall eine Wasserversorgung betroffen.

Das Unfallgeschehen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen (vom Heizöltank bis zur Großchemie) bzw. bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (Straße, Bahn, Schiff und Pipeline) ist zufällig und daher großen statistischen Schwankungen unterworfen; einzelne große Unfälle können das Geschehen eines Jahres dominieren. Dennoch ist beim Umgang in Anlagen die Zahl der Unfälle seit 1996 mit geringen Schwankungen zurückgegangen, was auf verbesserte Sicherheitstechniken (z. B. doppelwandige Behälter) und bessere Überwachung sowohl durch betriebseigenes geschultes Personal, als auch durch externe Sachverständige zurückzuführen sein dürfte.

Die Unfallzahlen in Heilquellenschutzgebieten lagen bis zur Ausweisung des Heilquellenschutzgebietes der Stuttgarter Mineralquellen (2002) bei 0 bis 6 pro Jahr und sind seither, insbesondere durch Unfälle bei der Beförderung (zumeist auf Straßen) auf 5 bis 16 gestiegen. Die dabei freigesetzten Mengen an wassergefährdenden Stoffen werden meist vollständig oder zumindest zum größten Teil – z. B. durch Ausbaggern kontaminierter Erde – wiedergewonnen.

Auch von privaten Kanälen (Hausanschlüssen), die eine wesentlich höhere Schadensquote aufweisen, können Gefährdungen ausgehen.

Zudem können vereinzelt Beeinträchtigungen der Heil- und Mineralquellen durch landwirtschaftliche Flächennutzung auftreten.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft